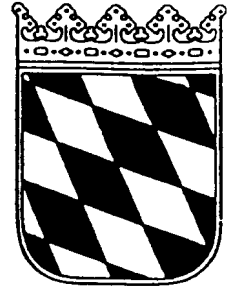


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

09

02.04.2024

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |  |
|---|--|
| <p>21 Sitzung des Kreisausschusses</p> <p>22 Stadt Kronach<br/>Bauleitplanung;<br/>Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; 66. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kronach Sondergebiet „Solare Strahlungsenergie Knellendorf &amp; Gundelsdorf“</p> <p>23 Stadt Kronach<br/>Bauleitplanung;<br/>Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf &amp; Gundelsdorf“ der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB</p> | <p>24 Stadt Kronach<br/>Satzung über eine Veränderungssperre „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf &amp; Gundelsdorf“</p> <p>25 Stadt Kronach<br/>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kronach (BGS/WAS) vom 19.03.2024</p> |
|---|--|

11

21

### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 15.04.2024, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
- 2 Machbarkeitsstudie Berufliches Schulzentrum Kronach
- 3 Haushalt 2024 nebst Anlagen und Finanzplan der Jahre 2023 - 2027; Empfehlungsbeschluss
- 4 Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Kronach sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung

5 Antrag von Kronach Creativ auf die Gewährung eines Kreiszuschusses

6 Kreiszuschuss zur Sanierung der Festung Rosenberg

7 Kindertagespflege, Änderung der Satzungen über die Förderung in qualifizierter Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

8 Unvorhergesehenes

9 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 26.03.2024  
Landratsamt

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; 66. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kronach Sondergebiet „Solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 66. Änderung des Flächennutzungsplans Kronach beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der betroffene Planbereich, in welchem das Sondergebiet „Solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ ausgewiesen werden soll, umfasst folgende Flurnummern:

#### Gemarkung Kronach

TF 386/2, 482, TF 1235/4, TF 1235/5, 1236, TF 1236/2, 1236/3, 1236/4, 1236/5, 1236/6, 1236/7, TF 1243, 1244, 1245, 1246/1, 1246/2, 1254, 1255, 1256, TF 1257, TF 1289

#### Gemarkung Knellendorf

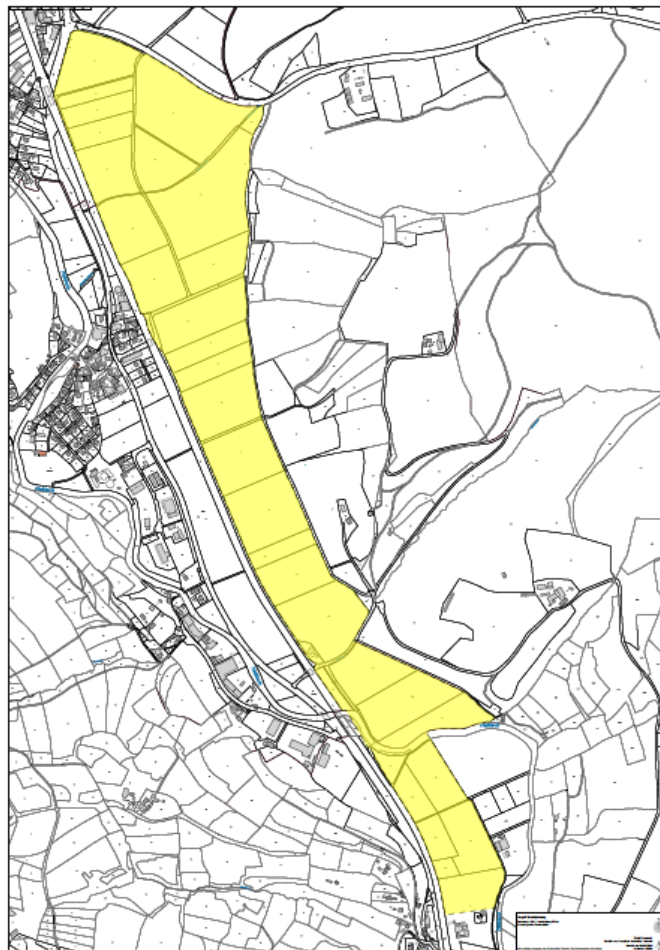
388, 390, 390/1, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 403/1, 404, 405, 406, 407, 408, 409, TF 448, TF 448/2

#### Gemarkung Gundelsdorf

61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

#### Gemarkung Glosberg

456, 457



Der Lageplan des Bauamtes der Stadt Kronach vom 06.03.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan).

Die Darlegungsunterlagen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach können im Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145,

**von Dienstag, 09.04.2024  
mit Dienstag, 14.05.2024**

beide Tage eingeschlossen, während folgender Zeiten

vormittags:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung und der Lageplan des Geltungsbereichs auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

#### Verfahrensart:

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB geändert.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Photovoltaikanlagen entlang des mehrgleisigen Bahnkörpers gewährleisten und landwirtschaftliche Flächen schützen.

Kronach, 26.03.2024  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Stadt Kronach                      **23**

### **Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der betroffene Planbereich, in welchem der Bebauungsplan „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ aufgestellt werden soll, umfasst folgende Flurnummern:

Gemarkung Kronach:

TF 386/2, 482, TF 1235/4, TF 1235/5, 1236, TF 1236/2, 1236/3, 1236/4, 1236/5, 1236/6, 1236/7, TF 1243, 1244, 1245, 1246/1, 1246/2, 1254, 1255, 1256, TF 1257, TF 1289

Gemarkung Knellendorf:

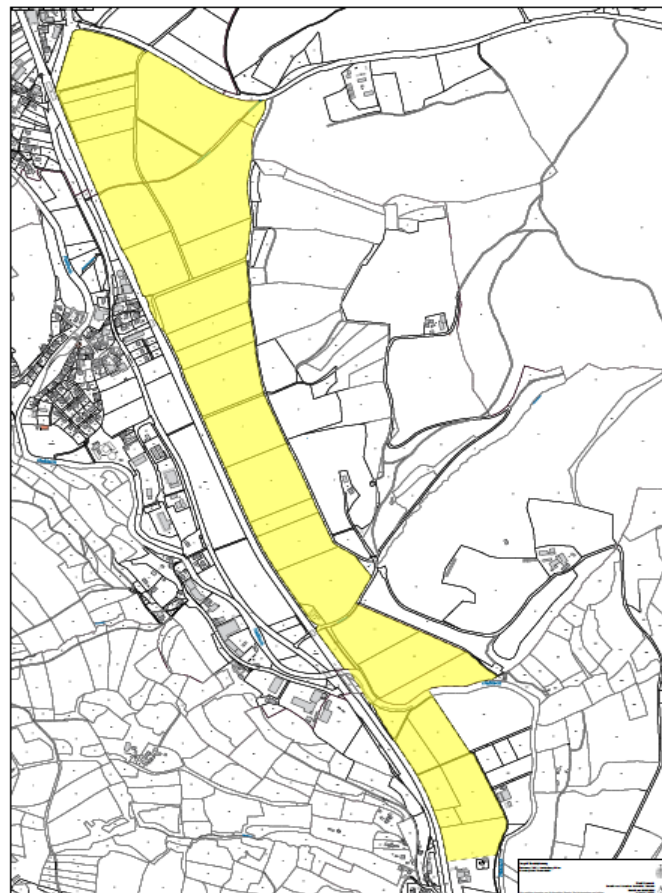
388, 390, 390/1, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 403/1, 404, 405, 406, 407, 408, 409, TF 448, TF 448/2

Gemarkung Gundelsdorf:

61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Gemarkung Glosberg:

456, 457



Der Lageplan des Bauamtes der Stadt Kronach vom 06.03.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan).

Die Darlegungsunterlagen des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ können im Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145,

**von Dienstag, 09.04.2024  
mit Dienstag, 14.05.2024**

beide Tage eingeschlossen, während folgender Zeiten

vormittags:

Montag bis Donnerstag  
Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:  
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung und der Lageplan des Geltungsbereichs auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

#### Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB aufgestellt.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Photovoltaikanlagen entlang des mehrgleisigen Bahnkörpers gewährleisten und landwirtschaftliche Flächen schützen.

Kronach, 26.03.2024  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Stadt Kronach **24**

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kronach „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“, wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen:

Gemarkung Kronach:

TF 386/2, 482, TF 1235/4, TF 1235/5, 1236, TF 1236/2, 1236/3, 1236/4, 1236/5, 1236/6, 1236/7, TF 1243, 1244, 1245, 1246/1, 1246/2, 1254, 1255, 1256, TF 1257, TF 1289

Gemarkung Knellendorf:

388, 390, 390/1, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 403/1, 404, 405, 406, 407, 408, 409, TF 448, TF 448/2

Gemarkung Gundelsdorf:

61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70

Gemarkung Glosberg:

456, 457

Er ist somit Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“.

## **§ 2 Verbote**

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kronach Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **Satzung über eine Veränderungssperre „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“**

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Sondergebiet solare Strahlungsenergie Knellendorf & Gundelsdorf“, in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzung für ihren Erlass weggefallen ist.

Kronach, den 26.03.2024  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **25**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kronach (BGS/WAS) vom 19.03.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kronach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung Ihrer Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet der Stadt Kronach nach dem Gebietsstand vom 01. Mai 1978, ausgenommen die Stadtteile Fischbach, Höfles und Vogtendorf sowie die Anwesen Friedrichsburg im Stadtteil Neuses, ferner der Weiler Rennesberg im Stadtteil Friesen, einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in

Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,18 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,20 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro pro Jahr
bis	6,0	m <sup>3</sup> /h	90,00 Euro pro Jahr
bis	10,0	m <sup>3</sup> /h	150,00 Euro pro Jahr
bis	15,0	m <sup>3</sup> /h	300,00 Euro pro Jahr
über	15,0	m <sup>3</sup> /h	420,00 Euro pro Jahr

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die jährliche Gesamtforderung werden fünf Abschlagszahlungen in Höhe eines Fünftels der Vorjahresgebühr erhoben. <sup>2</sup>Diese Abschlagsbeträge sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November, jeweils am 28. des Monats zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Von der neuen Jahresgesamtgebührenschild werden die bereits bezahlten Abschläge abgezogen.

(3) <sup>1</sup>Bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagsbeträge neu ermittelt. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neu hinzukommenden Verbrauchern nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschuldner.

(4) <sup>1</sup>Sollte sich der Verbrauch während des Jahres wesentlich ändern, werden die Abschlagszahlungen angepasst. <sup>2</sup>Kontrollablesungen können während des Jahres jederzeit durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Abschlagsbelege stellen keine Bescheide (Rechnung) im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz dar. <sup>2</sup>Nur aufgrund der Jahresabrechnung können berechnigte Kunden den Vorsteuerabzug geltend machen.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2022, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragsstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1978 außer Kraft.

Kronach, 19.03.2024

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

